

Abwendungsvereinbarung

zwischen

der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
(Grundversorger)

und

(Kunde*in/Kund*innen)

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGKV / GasGKV sowie zur weiteren Energieversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV / GasGKV geschlossen:

1. Die/Der Kunde*in /Kunden*innen erkennt/erkennen dem Grunde und der Höhe nach die Forderungen der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg (Grundversorger)

in Höhe von _____ EUR (siehe Forderungsaufstellung)

für die Energielieferung zu dem Vertragskonto _____ an.

2. Der Grundversorger verzichtet auf die für den _____ angekündigte Unterbrechung der Energieversorgung und gestattet der/dem/den Kunden*in/Kunden*innen, die Gesamtforderung gemäß der Forderungsaufstellung in einem Zeitraum von _____ Monaten, beginnend am _____, in Raten in Höhe von _____ zu begleichen.

Die Abwendungsvereinbarung muss von der/dem/den Kunden*in/Kunden*innen unterschrieben und in Textform (E-Mail, Fax, Brief) an die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH übermittelt werden. (E-Mail: abwendungsvereinbarung@sw-augsburg.de)

Nach Annahme der Vereinbarung durch die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH erhält/erhalten die/der Kunde*in/Kunden*innen eine Bestätigung mit dem detaillierten Tilgungsplan, der Bankverbindung des Grundversorgers etc.

3. Diese Ratenvereinbarung ist für die/den Kunden*in/Kunden*innen zinsfrei und kostenlos.
4. Sollte/n die/der Kunde*in/Kunden*innen mit den vereinbarten Zahlungen jeweils mehr als 5 Werkstage in Verzug geraten, wird die Ratenvereinbarung hinfällig, so dass die Restforderung in voller Höhe sofort zu begleichen ist und die weitere Strom-/Gasversorgung acht Werkstage nach Ankündigung unterbrochen werden kann. Die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH ist nicht verpflichtet, der/dem/den Kunden*in/Kunden*innen zur Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.
5. Die Möglichkeit des Abschlusses dieser Vereinbarung besteht nur vor dem Beginn der Versorgungseinstellung.
6. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so

können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen. Insbesondere soweit die Abwendungsvereinbarung (auch) offene Abschläge betrifft, kann die Anpassung der Raten bei einer nachfolgenden Abrechnung des betreffenden Verbrauchs (Jahresrechnung, Zwischenabrechnung, Schlussrechnung) erfolgen. Die/Der Kunde*in/Kunden*innen wird/werden in diesen Fällen gebeten, auf den Grundversorger zuzukommen. Der Grundversorger behält sich vor, ein etwaiges Guthaben aus aktuellen Abrechnungen – ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundene Stundung – mit der oben in Ziffer 1 genannten Gesamtforderung aufzurechnen; dadurch kommt das Guthaben nicht zur Auszahlung, sondern der Tilgungsplan verkürzt sich entsprechend.

7. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder des Tilgungsplans bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Vereinbarung der Textform selbst. Mündliche oder telefonische Abmachungen sind also ausgeschlossen und werden nicht akzeptiert.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde*in/Kunden*innen, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kund*in/Kunden*innen sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

WIDERRUFSBELEHRUNG**WIDERRUFSRECHT**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Augsburg Energie GmbH,
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Fax: 0821 6500-5352
E-Mail: abwendungsvereinbarung@sw-augsburg.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Augsburg, den _____

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Unterschrift (Kunde*in/Kunden*innen)